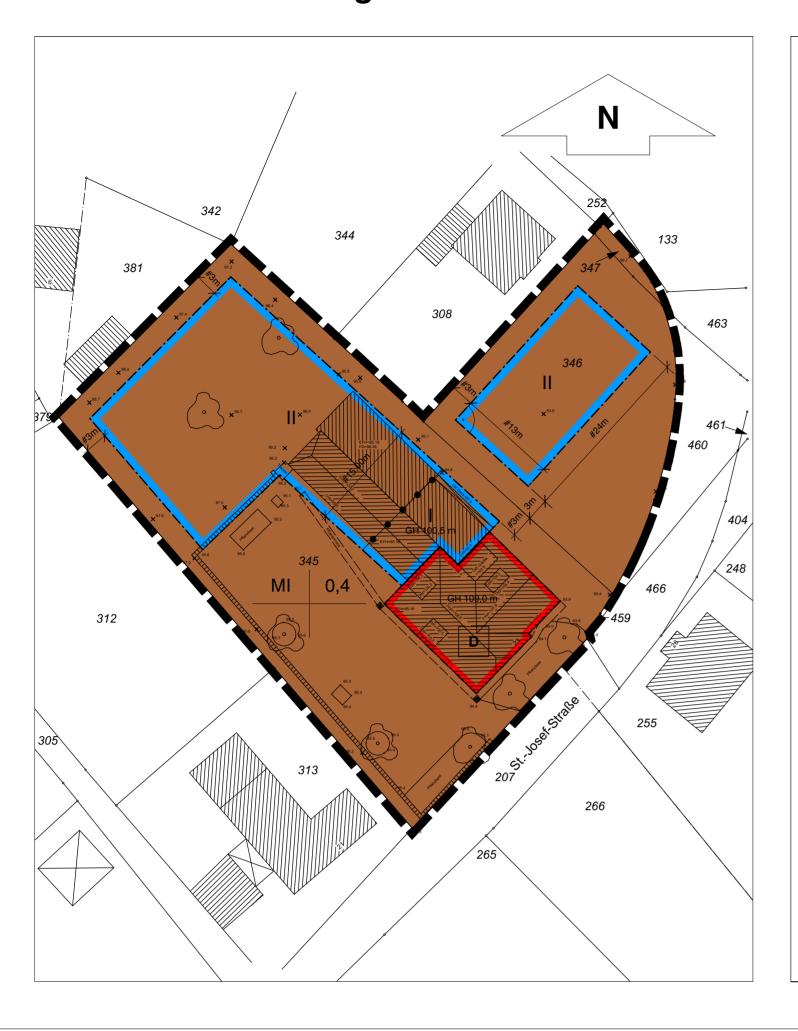
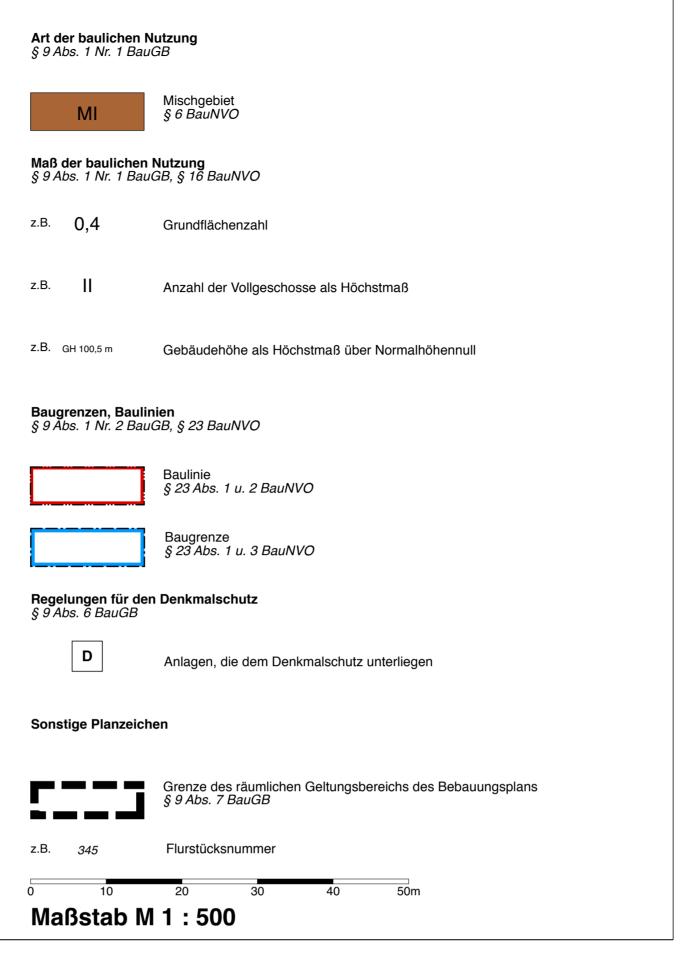
# **Teil A: Planzeichnung**



## Legende



## Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke

### Rechtgrundlagen

Aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen

2014 (BGBI. I S. 1748)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. d. Bekanntma-chung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert d. Art. 2 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548)

- Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.N-RW.S.256) mit Änderungen bis 01.04.2013

- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), bis einschließlich 26.05.2015 zu jedermanns Einsicht wähzuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. De- rend der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Am zember 2013 (GV.NRW. S.878), in Kraft getreten am 31.

wird folgende Satzung über die 23. Änderung des Bebau-ungsplanes Nr. 3, "Eitorf-West I" erlassen:

# Teil A: Planzeichnung M. 1:500

Teil B: Text

Aufstellungsbeschluss Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat am 26.11.2014 gemäß § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung der Satzung zur 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, "Eitorf-West I" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebau- Abwägung ungsplan der Innenentwicklung) beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Eitorf am 19.12.2014.

(Der Bürgermeister)

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Satzungsbeschluss lichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eitorf, den . (Der Bürgermeister)

## Beschluss der öffentlichen Auslegung Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare

Energien hat am 26.11.2014 den Entwurf des Bebauungs- Ausfertigung plans mit Text und Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem.§ 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Eitorf, den . (Der Bürgermeister)

### Öffentliche Auslegung

Eitorf, den .

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplans, bestehend den Fassung beachtet wurden. Der Änderungsbebauaus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, ungsplan wird hiermit ausgefertigt und die öffentliche Besowie die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB kanntmachung angeordnet. i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 05.01.2015 bis einschließlich 04.02.2015 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt der Gemeinde Eitorf am 19.12.2014 ortsüblich be- Bekanntmachung/Inkrafttreten kanntgemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen wäh- Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rend der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und am gem. § 13a Abs. 2 Nr 1 BauGB i.V.m. §13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht mit dem Hinweis darauf, wo der Ändevon einer Umweltprüfung abgesehen wurde. Die Behör- rungsbebauungsplan von jedermann eingesehen werden den und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § kann. 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benach- Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in richtigt worden.

Eitorf, den (Der Bürgermeister)

### Beteiligung der Behörden

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt wergeändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November den können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 2014 (BGBI. I S. 1748) rung aufgefordert.

(Der Bürgermeister)

Erneute öffentliche Auslegung Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat in seiner Sitzung am 11.03.2015 die erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB haben der Entwurf des Änderungsbebauungsplans sowie die Begründung in der Zeit vom 27.04.2015 17.04.2015 wurden Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Gemeinde Eitorf ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Planung mit Schreiben vom 14.04.2015 unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

(Der Bürgermeister)

nis ist mitgeteilt worden.

Eitorf, den .

BauGB) sowie die Begründung beschlossen

## (Der Bürgermeister)

BauGB wurde von der frühzeitigen Beteiligung der Öffent- Der Rat der Gemeinde Eitorf hat am 19.10.2015 den Änderungsbebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung (§ 10

> Eitorf, den (Der Bürgermeister)

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Änderungsbebauungsplans mit seinen Festsetzungen durch Text, Farbe und Schrift einschließlich Begründung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Rates der Gemeinde Eitorf vom 19.10.2015 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften, insbesondere die des Baugesetzbuches, in ihrer derzeit gelten-

Eitorf, den (Der Bürgermeister)

. im Amtsblatt der Gemeinde Eitorf öffentlich

Kraft getreten und rechtsverbindlich.

Eitorf, den (Der Bürgermeister)

## **Teil B: Text**

## IN ERGÄNZUNG ZU TEIL A: PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

- 1. Art der baulichen Nutzung
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 1.1 Mischaebiet § 1 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 6 BauNVO
- (1) Nicht zulässig sind (gem. § 1 Abs. 5 BauNVO):
  - 1. Gartenbaubetriebe
  - 2. Tankstellen 3. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- (2) Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig (gem. § 1 Abs. 6 BauNVO).

## 2. Überbaubare Grundstücksfläche

- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
- (1) Baugrenzen dürfen bis zu 1,0 m durch Gebäudeteile wie Vordächer, Erker, Balkone, Lisenen u.a. überschritten wer-
- (2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze zulässig.
- (3) Garagen sind im Sinne des § 6 Abs. 11 BauO NRW in den Abstandsflächen zulässig.

### 3. Private Stellplätze, Garagen, Carports § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

- (1) Vor Garagen ist eine mindestens 5,50m lange Zufahrt als zusätzlicher, offener Stellplatz anzulegen
- (2) Flächen für Stellplätze und Zufahrten werden gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO auf die Überschreitung der GRZ dann nicht angerechnet, wenn sie wasserdurchlässig ausgeführt werden (z.B. Pflaster mit mindestens 30% Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterrasen).

## 4. Maßnahmen zum Artenschutz

- § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- 4.1 Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen
- (1) Im Rahmen der Baustelleneinrichtung sind Baufahrzeuge möglichst weit entfernt von den Einflugöffnungen des vorhandenen Fledermausquartiers am Bestandsgebäude auf Flurstück 345 aufzustellen.
- (2) Im nahen Umfeld des vorhandenen Quartiers sind störintensive Bauarbeiten während der Wochenstubenzeit (Mai-August) sowie Bauarbeiten im Aktivitätszeitraum von Fledermäusen in der Dämmerungs- / Nachtphase unzulässig.

## 4.2 Maßnahmen zum Schutz häufiger europäischer Vogelarten

- (1) Bei Abriss der Schuppen auf Flurstück 345 sind vorhandene Nisthilfen auf Besatz zu kontrollieren und aegebenenfalls umzuhängen
- (2) Baumfällungen dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungssaison, d.h. zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, durchgeführt werden.
- (3) Bei der Durchführung von baulichen Arbeiten während der Brutzeit des Mauerseglers (April-August) ist auf die freie Anflugmöglichkeit der bekannten Brutstätten zu achten. Die Lagerung von Baumaterial und / oder das Abstellen von Baufahrzeugen / -maschinen im Ausflugsbereich sind verboten.

## 5. Höhenlagen der Gebäude

- § 9 Abs. 3 BauGB (1) Die Erdgeschoss-Fussbodenhöhe darf bei ebenen oder von der erschließenden Verkehrsfläche aus abfallenden Grundstücken höchstens 0,30m über der Krone der angrenzenden Erschließung, gemessen mittig der Straßenfront
- (2) Die Erdgeschoss-Fussbodenhöhe darf bei Grundstücken, die von der erschließenden Verkehrsfläche aus ansteigen,

### höchstens 0,30m über der höchsten natürlichen Geländehöhe am Gebäude liegen. 6. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

## § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

## 6.1 Drempel (Kniestock), Gebäudehöhe

- (1) Drempel sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. (2) Die Gebäudehöhe darf maximal 9,00m über dem Erdgeschossfußboden betragen.
- (3) Abweichend von Satz 2 gelten für die mit maximal einem Vollgeschoss überbaubare Fläche auf Flurstück 345 sowie für die Fläche des Baudenkmals die in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudehöhen, jeweils als Höchstmaß.
- (4) Eine geringfügige Abweichung bis zu 0,30m kann, insbesondere zur Anpassung an vorhandene Nachbarbebauung. zugelassen werden.

## 6.2 Dachneigung

Bei geneigten Dächern ist eine Dachneigung von 20°-30° zulässig.

## 6.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur bis zu 1/3 der Firstlänge zulässig. Die Einzellänge darf 3,00m nicht überschreiten, vom Ortgang ist ein Abstand von mindestens 1,50m einzuhalten. Die vordere Ansichtsfläche von Gauben darf nicht in das obere Drittel der Ansichtsfläche der Dachfläche reichen.

## 6.4 Dacheindeckung und Außenbekleidung

- (1) Unzulässig sind Dacheindeckungen aus Blechen oder Dachpappen in Bahnen, sofern die Dachneigung 20°
- (2) Unzulässig sind Außenbekleidungen der Fassade aus Bitumen- oder Kunststoffmaterial sowie Bekleidungen von mehr als 30% der jeweiligen Änsichtsfläche mit polierten Naturstein-, Kunststein- oder Keramikplatten.

# 6.5 Einfriedungen, Freiflächengestaltung

- (1) Einfriedungen auf den Flurstücken 346, 347 sind vor der straßenseitigen Baugrenze und deren geradliniger Verlängerung ("Vorgarten") nur als Gitter, Holzzäune und Hecken bis 0,80m Höhe, Sockelmauern bis 0,30m Höhe über der angrenzenden Verkehrsfläche zulässig
- (2) Sonstige Einfriedungen auf den Flurstücken 346, 347 sind nur als Drahtzäune, Gitter, Holzzäune oder Hecken bis zu 1.80m Höhe über der natürlichen Geländehöhe zulässig.
- (3) Bei Doppelhäusern sind im Bereich der Grenzbebauung grenzständige Abschirmwände bis zu 3,00m Länge und 2,50m Höhe zulässig.
- (4) Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so zu bepflanzen, dass die Behälter von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht eingesehen werden können.

## HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

## 1. Abfallwirtschaft

- (1) Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
- (2) Das im Rahmen der Baureifmachung anfallende, bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet "Gewerbliche Abfallwirtschaft", anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

## 2. Bodenschutz, Altlasten

Werden bei Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu informieren (siehe § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungseinschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

- (1) Maßnahmen in der Umgebung des Baudenkmals sind gem. § 9 DschG NW erlaubnispflichtig. Empfohlen wird eine frühzeitige Bauberatung durch die Untere Denkmalbehörde der Gemeinde Eitorf.
- (2) Vor- und frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich der Gemeinde Eitorf oder dem Landschaftsverband (Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) zu melden, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu schützen (§§ 15, 16 DschG).

- (1) Das Plangebiet liegt in der Nachbarschaft eines nachgewiesenen Bombenabwurfgebietes, die Existenz von Kampfmitteln kann daher nicht ausgeschlossen werden. Bei Beginn von Baumaßnahmen wird eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Flächen empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Die genaue Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und die weitere Vorgehensweise ist mit dem KBD abzustimmen.
- (2) Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten. Pfahlgründungene etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Es wird empfohlen, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Den geologischen Untergrund für das Plangebiet bilden sandig-kiesige Mittelterrassenablagerungen des Siegtales. Im Nordöstlichen Bereich des Plangebietes sind voraussichtlich kolluviale Böden anzutreffen, im nordwestlichen Planbereich sind lössbürtige Böden betroffen.

# 6. Erdbebengefährdung

Das Planungsgebiet ist der Erdbebenzone Null und geologischer Untergrundklasse R zuzuordnen. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

### Grundstücken Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

7. Niederschlagswasserbeseitigung

8. Erneuerbare Energien Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Bei neuen Baumaßnahmen soll die Energieeffizienz berücksichtigt werden und der Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom geprüft werden.

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 51a Landeswassergesetz ist auf erstmals zu überbauenden

## **GEMEINDE EITORF**





# 23. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Eitorf 'Eitorf-West I'

Maßstab M 1:500

**Planungsstand: 08.04.2015** 



Planverfasser:

**ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU** Erika Grobe - Kunz u. Lars O. Grobe GbR Mülheimer Straße 7 - 53604 Bad Honnef Tel.: 02224 - 940993 Fax: 02224 - 940994 info@grobe-kunz.de www.grobe-kunz.de